

**Erste Verordnung
zur Änderung der Metallblasinstrumentenmacher-Ausbildungsverordnung**

Vom 26. Mai 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Metallblasinstrumentenmacher-Ausbildungsverordnung vom 2. Mai 1997 (BGBl. I S. 1010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Staatliche Anerkennung
des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Metallblasinstrumentenmacher/Metallblasinstrumentenmacherin wird

1. gemäß § 25 der Handwerksordnung für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 89, Metallblasinstrumentenmacher, der Anlage A der Handwerksordnung sowie
2. gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Abschlußprüfung/Gesellenprüfung“.
 - b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Abschlußprüfung“ die Wörter „und die Gesellenprüfung“ eingefügt sowie das Wort „erstreckt“ durch das Wort „erstrecken“ ersetzt.
3. In § 9 werden die Wörter „den Ausbildungsberuf“ durch die Wörter „die Ausbildungsberufe“ ersetzt und nach den Wörtern „Metallblasinstrumentenmacher/Metallblasinstrumentenmacherin“ die Wörter „sowie Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher/Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1999

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke